

**Satzung
über die Erhebung von Marktstandgeld
in der Stadt Rheine**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlage
§ 2	Gebührenpflicht
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung
§ 5	Maßstab und Gebührenhöhe der Wochenmärkte
§ 6	Maßstab und Gebührenhöhe der Krammärkte
§ 7	Stromversorgung
§ 8	Auskunftspflicht und Prüfungsrecht
§ 9	Ausgeschlossene Ansprüche und Gebührenermäßigung
§ 10	Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr ist dem Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

- (3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (4) Wird die festgesetzte Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann der Veranstalter dem betroffenen Beschicker die Teilnahme an den von der Stadt Rheine betriebenen Märkten befristet oder unbefristet versagen.

§ 5

Maßstab und Gebührenhöhe der Wochenmärkte

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Standgebühr beträgt für den Wochenmarkt je angefangenen laufenden Meter der Standlänge 1,00 €.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr sind die zugewiesenen angefangenen lfd. Meter des Standes und die Abrechnungsmodalitäten maßgebend. Bei der Ermittlung der Standlänge können vor oder neben dem Stand aufgebaute Verkaufseinrichtungen wie Regale, Tische oder ähnliche Einrichtungen mitberechnet werden.
- (3) Die Standplätze für den Wochenmarkt werden in 4 Kategorien vergeben:

- (a) monatlich

Der Marktbeschicker erhält mit Zahlung der festgesetzten Gebühr die Genehmigung, einen oder mehrere der von der Stadt Rheine betriebenen Märkte an einem oder mehreren Tagen für die Dauer von 1 Monat zu beschicken.

- (b) vierteljährlich

Der Marktbeschicker erhält mit Zahlung der festgesetzten Gebühr die Genehmigung, einen oder mehrere der von der Stadt Rheine betriebenen Märkte an einem oder mehreren Tagen für die Dauer von 3 Monaten zu beschicken.

- (c) halbjährlich

Der Marktbeschicker erhält mit Zahlung der festgesetzten Gebühr die Genehmigung, einen oder mehrere der von der Stadt Rheine betriebenen Märkte an einem oder mehreren Tagen für die Dauer von 6 Monaten zu beschicken.

- (d) jährlich

Der Marktbeschicker erhält mit Zahlung der festgesetzten Gebühr die Genehmigung, einen oder mehrere der von der Stadt Rheine betriebenen Märkte an einem oder mehreren Tagen für die Dauer von 12 Monaten zu beschicken.

nen Märkte an einem oder mehreren Tagen für die Dauer von 12 Monaten zu beschicken.

- (4) Die Marktbeschicker haben der Stadt Rheine auf einem von der Marktverwaltung herausgegebenen Antragsformular den gewünschten Markt, den Markttag bzw. die Markttage, die Stromversorgung (sofern gewünscht) sowie die laufenden Meter des Marktstandes mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Angaben wird eine Gebührenberechnung vorgenommen.
- (5) Die festgesetzte Gebühr ist bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode im Voraus zu entrichten.
- (6) Ein Antrag auf Verlängerung der Standzeit über den im Vorfeld gewählten Zeitraum hinaus ist schriftlich bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Genehmigung beim Veranstalter zu stellen.
Eine gesonderte Mitteilung über einen bevorstehenden Ablauf der Genehmigung ergeht nicht.
- (7) Marktbeschicker, die eine halbjährliche Genehmigung wählen, erhalten auf den festgesetzten Gebührenbetrag (netto) einen Nachlass von 5 %.
- (8) Marktbeschicker, die eine jährliche Genehmigung wählen, erhalten auf den festgesetzten Gebührenbetrag einen Nachlass von 10 %.

§ 6

Maßstab und Gebührenhöhe der Krammärkte

- (1) Für die Berechnung der Gebühr sind die zugewiesenen angefangenen lfd. Meter des Standes und die Abrechnungsmodalitäten maßgebend.
Bei der Ermittlung der Standlänge können vor oder neben dem Stand aufgebaute Verkaufseinrichtungen wie Kleiderstände, Regale, Tische oder ähnliche Einrichtungen mitberechnet werden.
- (2) Die Gebühren für die Krammärkte werden als Jahresgebühr oder Tagesgebühr festgesetzt.
- (3) Die Stammbeschicker der Krammärkte werden jährlich zur Zahlung des Standgeldes für ein Kalenderjahr im Voraus herangezogen. Dazu gibt der jeweilige Marktbeschicker eine verbindliche Anmeldung zu den Krammärkten ab. Aufgrund dieser Anmeldung wird dann die zu entrichtende Gebühr mit Gebührenbescheid festgesetzt. Nutzt ein Stammbeschicker die für ihn vorgesehene Marktfläche an einem oder mehreren Markttagen nicht oder nicht vollständig, begründet sich daraus kein Anspruch auf eine Gebührenminderung oder eine Aufhebung der Gebührenfestsetzung.

- (4) Bei den sogenannten Tagesbeschickern wird die Gebühr für den einzelnen Markttag festgesetzt und sofort bar fällig. Diese Beschicker erhalten über die entrichteten Gebühren eine Rechnung.
Die Einziehung erfolgt am Markttag durch den Veranstalter.
- (5) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr beträgt für den Krammarkt:
- (a) Für Verkaufsstellen der „Spezialisten“, die ihre Waren durch Vorführung anpreisen, je angefangenen laufenden Meter: 5,50 €.
 - (b) Für alle anderen Verkaufsstellen mit Ausnahme der unter Buchstabe (c) genannten Verkaufsstellen je angefangenen laufenden Meter: 1,80 €.
 - (c) Für in Anspruch genommene Flächen, die Schaustellungen, Musikaufführungen oder dem Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen dienen, wird eine Gebührenberechnung nach Maßgabe der Satzung über Platzgebühren auf der Kirmes und bei sonstigen Veranstaltungen der Stadt Rheine vorgenommen.

§ 7

Stromversorgung

- (1) Die Gebühren für die Stromversorgung bei den Beschickern, die einen Stromanschluss der Stadt Rheine nutzen, werden gesondert durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Die zu entrichtende Stromkostenpauschale auf dem Wochenmarkt beträgt bei einem Anschlußwert von

- 1. unter 1500 Watt: 0,75 € je Markttag
 - 2. über 1500 Watt: 2,50 € je Markttag
- (2) Stammbeschicker und Tagesbeschicker der Krammärkte werden, sofern sie einen Stromanschluss der Stadt Rheine nutzen, zu einer Tagespauschale von 5,00 € herangezogen, die am Markttag bar gegen Quittung durch den Veranstalter eingezogen wird.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe ist in den Preisen bereits enthalten.

§ 8

Auskunftspflicht und Prüfungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen.

- (2) Der Veranstalter hat jederzeit das Recht, diese Angaben, insbesondere hinsichtlich der Standlänge und des Stromanschlusswertes auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.
- (3) Werden Erhöhungen der Standlänge oder des Stromanschlusswertes festgestellt, erfolgt eine Nacherhebung durch den Veranstalter, die am Markttag in bar zu entrichten ist.
- (4) Fälle des Abs. (3) kann der Veranstalter zusätzlich mit einem zeitlich begrenzten, im Wiederholungsfall mit einem zeitlich unbegrenzten Verweis des Marktes ahnden.
Ein Erstattungsanspruch besteht in diesen Fällen nicht.

§ 9

Ausgeschlossene Ansprüche und Gebührenermäßigung

- (1) Der Gebührenpflichtige kann eine Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Rheine aufrechnen.
- (2) Wenn die Einziehung durch die Stadt Rheine unbillig wäre, können in Einzelfällen die fälligen Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Rheine vom 22.06.1991 außer Kraft.